

Spezielle Qualitätsanforderungen Holzrückung

Folgend werden für die Holzrückung Spezielle Qualitätsanforderungen dargestellt. Darüber hinaus wird auf die Allgemeinen Qualitätsanforderungen für die Ausführung von Betriebsarbeiten verwiesen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	▪ Das Abrutschen von Stammteilen und Steinen beim Rücken am Hang ist zu vermeiden. ▪ Die Mindestbruchkraft des aufgelegten Seiles muss das Doppelte der max. Windenzugkraft betragen. Als Nachweis dient ein Seilzeugnis des Herstellers. ▪ Auf einen sicheren Stand der Maschine ist zu achten.
Boden	▪ Bei wenig tragfähigen Böden ist besonders in Nadelholzbeständen das Reisig auf den Rückegassen zu konzentrieren. ▪ Nassstellen auf Rückegassen sind durch konzentriertes Einbringen von Gipfelmateriale zu armieren. ▪ Wo notwendig, ist zusätzliches Material bei Leerfahrten mitzubringen.
Waldbestand	▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen, sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Rückeschäden nur bei max. 5 % der Stammzahl vorkommen. ▪ Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm² große, den Holzkörper freilegende Verletzung.
Poltern	▪ Das Holz ist grundsätzlich - am Hang nach Möglichkeit - bündig, losweise getrennt auf den zugewiesenen Polterplätzen zu poltern. ▪ Überlängen in Fixlängenpolter sind auf Maß zu bringen. ▪ Die Poltergröße beträgt im Regelfall mindestens 10 Fm. In begründeten Einzelfällen (insbesondere bei Wertholz) sind auch kleinere Poltergrößen zulässig. ▪ Alle Holzpolter müssen maschinenverladbar und verkehrssicher angelegt sein (möglichst 1 m Abstand vom Fahrbahnrand, max. Poltertiefte 8,0 m, max. 2 m unter dem Wegniveau). ▪ Die Belange der Abfuhrlogistik sind mit dem Auftraggeber abzusprechen und zu berücksichtigen.
Fahrwege und Rückegassen	▪ Gräben sind vor Überfahrt durch Längslegen einer ausreichenden Zahl von Stammabschnitten aufzufüllen. Diese sind nach Abschluss der Holzrückung wieder zu beseitigen.